



Aktenzeichen: W 02/ 82

Internationale Anmeldung : PCT/CH 82/0034

**ENTSCHEIDUNG**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2**

**vom 3. August 1982**

**Anmelder:** WEIDMAN, Ulrich  
Industriestrasse 13  
CH-8152 Glattbrugg / Schweiz  
WEBER, Hans Rolf  
Althoossteig 11  
CH-8046 Zürich / Schweiz

**Vertreter:** Patentanwaltsbüro FELDMANN AG  
Postfach  
CH-8152 Glattbrugg / Schweiz

**Gegenstand dieser Entscheidung:**

Widerspruch gemäß Regel 40.2) des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gegen die Aufforderung des Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag) vom 19. Mai 1982 zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** G. Andersson

**Mitglied:** C. Maus

**Mitglied:** M. Prélot

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelder haben am 4. März 1982 bei dem Schweizer Bundesamt für geistiges Eigentum eine internationale Anmeldung eingereicht.
- II. Mit Bescheid vom 19. Mai 1982 hat das Europäische Patentamt als zuständige Internationale Recherchenbehörde den Anmeldern mitgeteilt, nach seiner Auffassung entspreche die internationale Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung, und die Anmelder aufgefordert, zwei zusätzliche Recherchegebühren zu entrichten.
- III. Mit Schriftsatz vom 10. Juni 1982 haben die Anmelder auf die Weiterverfolgung der Erfindung "Auffinden der Schwerpunktlage" verzichtet und eine zusätzliche Recherchegebühr unter Widerspruch eingezahlt. Sie sind der Auffassung, die Erfindung sei einheitlich.

## Gründe

1. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2 (c) PCT; er ist daher zulässig.
2. Nachdem die Anmelder auf den Teil der Anmeldung verzichtet haben, der das Auffinden der Schwerpunktlage eines Tennisschlägers betrifft, ist zu prüfen, ob durch die hierin liegende Einschränkung auf die Ansprüche 1 bis 8 das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfüllt ist.
  - 2.1 Nach Seite 3 der Beschreibung soll mit der angemeldeten Erfindung die Aufgabe gelöst werden, ein Prüfgerät zu schaffen, mit dem die Härte der Bespannung und die Steifheit des Rahmens eines Tennisschlägers gemessen werden können. Dieses Problem ist in sich einheitlich.
  - 2.2 Die zum Lösen der Aufgabe vorgeschlagene Ausbildung des Geräts beruht auf der Idee, sowohl die Härte der Bespannung als auch die Steifheit des Rahmens durch Messung der Verformung der Bespannung bzw. des Rahmens zu bestimmen. Die Verformung wird in beiden Fällen mit denselben Geräteilen hervorgerufen und gemessen. Unterschiedlich ist

nur die Auflagerung des Rahmens, da beim Messen der Härte der Bespannung verhindert werden muß, daß das Meßergebnis durch eine gleichzeitige Verformung des Rahmens verfälscht wird. Das Gerät weist deshalb gegeneinander austauschbare Teile für eine auf die jeweilige Messung abgestellte Lagerung des Rahmens auf. Diese Austauschbarkeit der Auf lagerteile, deren Ausbildung im Anspruch 1 bzw. im Anspruch 2 angegeben ist, kann der Erfindung die Einheitlichkeit nicht nehmen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Ansprüche wegen der für beide Messungen unterschiedlich ausgebildeten Auf lagerteile für den Rahmen des Tennis schlägers zwei verschiedene Ausführungsformen eines Geräts zum Messen und damit zwei verschiedene Erfindungen zum Gegenstand haben, so ändert dies doch nichts daran, daß beide Ausführungsformen eine einzige erfinderische Idee verwirklichen.

- 2.3 Daher ist auch in diesem Fall Regel 13.1 PCT erfüllt, da nach ihr eine internationale Anmeldung sich nicht nur auf eine Erfindung, sondern auch auf eine Gruppe von Erfindungen beziehen darf, die so zusammenhängen, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Der Widerspruch ist deshalb begründet.
3. Da sich die Recherche für den Gegenstand der Ansprüche 2, 3 und 8 auf die gleichen Gebiete wie für den Gegenstand der Ansprüche 1 sowie 4 bis 7 erstreckt, ist es gerechtfertigt, die zusätzliche Gebühr völlig zurückzuzahlen.

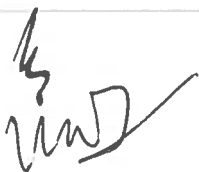
Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Auf den Widerspruch der Anmelder wird die völlige Rückzahlung der zusätzlichen Gebühr angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



J. Icke

